

### Inhaltsverzeichnis

<b>5.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>2</b>
5.1	Einleitung	2
5.2	Die Begünstigungsklausel	2
5.3	Leistungen aus Säule 1, Säule 2 und Säule 3a	2
5.4	Leistungen aus Säule 3b (freiwillige, ungebundene Vorsorge)	2
5.4.1	Die gemischte Lebensversicherung	3
5.4.2	Die reine Risikoversicherung	3
5.4.3	Die Leibrentenversicherung	4
5.5	Sachversicherungen	5
5.6	Haftpflichtversicherung	5
5.7	Grafische Darstellung der Personenversicherungen	6
5.7.1	Übersicht	6
5.7.2	Pensionskasse – Säule 2	7
5.7.3	Gebundene Vorsorge – Säule 3a	8
5.7.4	Reine Risikoversicherung	9
5.7.5	Rentenversicherung	10
5.7.6	Gemischte Lebensversicherung	11

### **5. Versicherungen**

#### **5.1 Einleitung**

Es sind die folgenden Versicherungstypen zu unterscheiden:

- Säule 1: Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)
- Säule 2: Berufliche Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG (Pensionskassen)
- Säule 3a: freiwillige gebundene Vorsorge (Banken und Versicherungen)
- Säule 3b: freiwillige ungebundene Vorsorge

Die korrekte Besteuerung von Versicherungsleistungen erweist sich auf Grund der grossen Zahl von unterschiedlichen Versicherungsprodukten oftmals als kompliziert. Dabei gilt es zunächst die Art der Versicherung, die anzuwendende(n) Steuerart(en) und anschliessend den der jeweiligen Steuerart zuzuweisenden Betrag zu bestimmen. Vorliegendes Dokument richtet sich primär an Personen, welche sich mit der Erbschaftssteuer beschäftigen, weshalb die Besteuerung von Versicherungsleistungen mit der Einkommenssteuer nicht detailliert dargestellt wird. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Besteuerung mit dem zuständigen Gemeindesteueramt abzusprechen.

#### **5.2 Die Begünstigungsklausel**

Die unter der Begünstigungsklausel eingesetzten Personen erhalten die Versicherungsleistung als Direktanspruch kraft Versicherungsrecht. Fehlt eine Begünstigungsklausel fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass und ist entsprechend der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge aufzuteilen. Oftmals findet sich unter der Begünstigungsklausel der Eintrag "die Erben" oder "gemäss gesetzlicher Erbfolge" oder ähnlich. Dies stellt gemäss Auffassung des Kantonalen Steueramtes keine Begünstigungsklausel im eigentlichen Sinn dar, sondern ist vielmehr eine Bestätigung dafür, dass die Versicherungsleistung gemäss gesetzlicher bzw. gewillkürter Erbfolge aufzuteilen ist.

#### **5.3 Leistungen aus Säule 1, Säule 2 und Säule 3a**

Solche Leistungen sind grundsätzlich mit der Einkommenssteuer zu erfassen.

#### **5.4 Leistungen aus Säule 3b (freiwillige, ungebundene Vorsorge)**

Unter Säule 3b finden sich unter anderem die nachfolgend erwähnten Versicherungsarten:

- Gemischte Lebensversicherungen (inklusive Sterbegeldversicherung)
- Reine Risikoversicherungen
- Leibrentenversicherungen
- Sachversicherungen

### 5.4.1 Die gemischte Lebensversicherung

#### 5.4.1.1 Beschreibung

Die gemischte Lebensversicherung zeichnet sich durch garantierte Leistungen im Todes- oder Erlebensfall aus. Das versicherte Kapital kommt entweder beim Tod der versicherten Person oder aber spätestens bei Ablauf der Versicherungsdauer zur Auszahlung. Im Unterschied zur reinen Risikoversicherung ist die Auszahlung einer Versicherungsleistung gewiss. Deshalb spricht man bei den gemischten Lebensversicherungen auch von vermögensbildenden oder rückkaufsfähigen Versicherungen; entsprechend weisen solche Versicherungen einen Rückkaufswert auf. Zusätzlich zur garantierten Versicherungsleistung erfolgt eine Beteiligung an den Überschüssen der Versicherungsgesellschaft. Die Finanzierung kann entweder durch periodische Prämienzahlungen oder durch die Leistung einer Einmalprämie erfolgen.

#### 5.4.1.2 Besteuerung

Die Besteuerung erfolgt unabhängig der Finanzierungsart. Der gesamte ausbezahlte Betrag unterliegt der Erbschaftsteuer. Vorbehalten bleiben einzig allfällige in der ausbezahlten Summe enthaltene Prämienrückerstattungen, welche vorab in Abzug zu bringen und im Inventar unter den diversen Guthaben aufzuführen sind. Liegt eine Begünstigungsklausel vor, ist von einem Direktanspruch der begünstigte(n) Person(en) kraft Versicherungsrecht auszugehen. Liegt keine Begünstigungsklausel vor, fällt derselbe Betrag in den Nachlass und ist entsprechend unter den Aktiven zu erfassen. Erfolgt die Auszahlung zufolge Ablaufs der Versicherungsdauer, ist ebenfalls die gesamte ausbezahlte Summe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu belasten, sofern die Finanzierung nicht durch die begünstigte Person erfolgt ist.

Eine spezielle Form einer gemischten Lebensversicherung stellt die Sterbevorsorgeversicherung bzw. die Sterbegeldversicherung dar. Die daraus resultierende Versicherungsleistung soll die Bezahlung der Todesfall- und Erbgangskosten ermöglichen. Häufig erfolgt eine Teilauszahlung als Direktanspruch kraft Versicherungsrecht an eine kirchliche Institution (z. B. bischöfliches Ordinariat), der Restbetrag wird an die Erben ausbezahlt und stellt einen Aktivposten dar. Derartige Policen werden heute nicht mehr abgeschlossen, sind jedoch noch häufig anzutreffen.

### 5.4.2 Die reine Risikoversicherung

#### 5.4.2.1 Beschreibung

Risikoversicherungen bezwecken die Abdeckung der finanziellen Risiken bei Tod oder Invalidität. Sie enthalten einen Risikoteil, jedoch keinen Sparteil und weisen somit keinen Rückkaufswert auf. Bei Eintreten des versicherten Ereignisses gelangt die vertraglich garantierte Risikoleistung zur Auszahlung. Die Finanzierung erfolgt im Normalfall durch periodische Prämien, in seltenen Fällen ist auch eine Einmalprämie möglich.

Neben der klassischen Todesfallversicherung fallen unter diesen Titel auch Todesfalleistungen aus Insassenversicherung, aus privater Unfallversicherung und aus Unfallversicherung des Arbeitgebers (UVG).

### 5.4.2.2 Besteuerung

Kapitalleistungen aus Risikoversicherungen für Tod und für bleibende gesundheitliche Nachteile sind ausnahmslos der Einkommensbesteuerung vorbehalten.

## 5.4.3 Die Leibrentenversicherung

### 5.4.3.1 Beschreibung

Bei der Leibrentenversicherung wird ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine Rente ausbezahlt. Dabei handelt es sich um eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung. Aus dem zugrunde liegenden Vertrag fällt dem Rentengläubiger bzw. der Rentengläubigerin das sogenannte Rentenstammrecht, d. h. der Anspruch auf Rentenzahlungen, zu. Der Rechtsgrund für eine Rente kann in einer gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtung bestehen.

Die Zahlung einer unbefristeten Leibrente stellt für den Rentenschuldner bzw. die Rentenschuldnerin wegen der unbestimmten Dauer ein Risiko (Risiko der Langlebigkeit) dar, da erst mit dem Tod der versicherten Person deren Anspruch erlischt.

Vertraglich kann vereinbart werden, dass die Rente

- sofort zu fließen beginnt (sofort beginnende Leibrente),
- zu einem späteren Zeitpunkt zu fließen beginnt (aufgeschobene Leibrente) oder
- während eines bestimmten Zeitraumes fließt (temporäre Leibrente).

Der Beginn des Rentenflusses kann ein bestimmtes, sicheres Ereignis oder aber ein bestimmtes, ungewisses Ereignis sein. Ein Vertrag kann mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung mit Rückgewähr wird beim Tod des Rentengläubigers bzw. der Rentengläubigerin das bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Kapital, die Rückgewährssumme, zurückerstattet.

### 5.4.3.2 Besteuerung des Rentenstammrechts

Bei der lebzeitigen Einräumung eines Rentenstammrechts (Recht auf Auszahlung einer Rente) ist zu prüfen, ob dem Barwert der Rente eine entsprechende Gegenleistung der rentenberechtigten Person gegenübersteht. Ein allfälliger Differenzbetrag gilt als (teilweise) unentgeltliche Zuwendung und ist – sofern der Schenkungswille gegeben ist – mit der Schenkungssteuer zu erfassen. Dabei kann die (teilweise) unentgeltliche Zuwendung sowohl zu Gunsten des Rentenberechtigten (Gegenleistung < Barwert) als auch zu Gunsten des Rentenverpflichteten (Gegenleistung > Barwert) erfolgen.

Rentenstammrechte, welche im Zusammenhang mit einer erbrechtlichen Auseinandersetzung eingeräumt werden, sind in der Regel unentgeltlich, d. h. sie sind analog den obigen Ausführungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterwerfen.

Die Rentenleistungen unterliegen in jedem Fall der Einkommenssteuer (§ 31 Abs. 3 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG).

### 5.4.3.3 Besteuerung der Rückgewährssumme

Der BGE vom 29. Juni 2005, 2P.166/2004 hält fest, dass durchschnittlich rund 60% der Rückgewährssumme beim Prämienzahler seinerzeit bereits mit der Einkommenssteuer erfasst worden sind und somit nun der Erbschaftssteuer unterworfen werden können. Durchschnittlich rund 40 % der Rückgewährssumme hingegen werden als bisher nicht mit der Einkommenssteuer erfasste Zinserträge betrachtet, welche bei Auszahlung im Todesfall getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu erfassen sind.

Der unter die Erbschaftssteuer fallende Anteil von 60 % an der Rückgewährssumme ist als Direktanspruch zu erfassen, sofern eine Begünstigungsklausel vorliegt. Andernfalls stellt derselbe Betrag einen Nachlass-Aktivposten dar.

Eine Koordination mit dem zuständigen Gemeindesteueramt ist unerlässlich.

## 5.5 Sachversicherungen

### 5.5.1 Beschreibung

Sachversicherungen verfolgen den Zweck, eine eingetretene Vermögensverminderung auszugleichen.

### 5.5.2 Besteuerung

Der Vermögenszufluss aus einer Sachversicherung bleibt sowohl einkommens- als auch erbschaftssteuerfrei, da er lediglich dazu dient, eine eingetretene Vermögensverminderung materiell zu kompensieren. Hingegen stellt der Anspruch auf Leistung aus einer Sachversicherung, welcher mit dem Tod (z. B. Anspruch aus Vollkaskoversicherung bei tödlichem Verkehrsunfall) entstanden ist bzw. zum Todeszeitpunkt bereits bestanden hatte, einen Aktivposten im Nachlass des Verstorbenen dar.

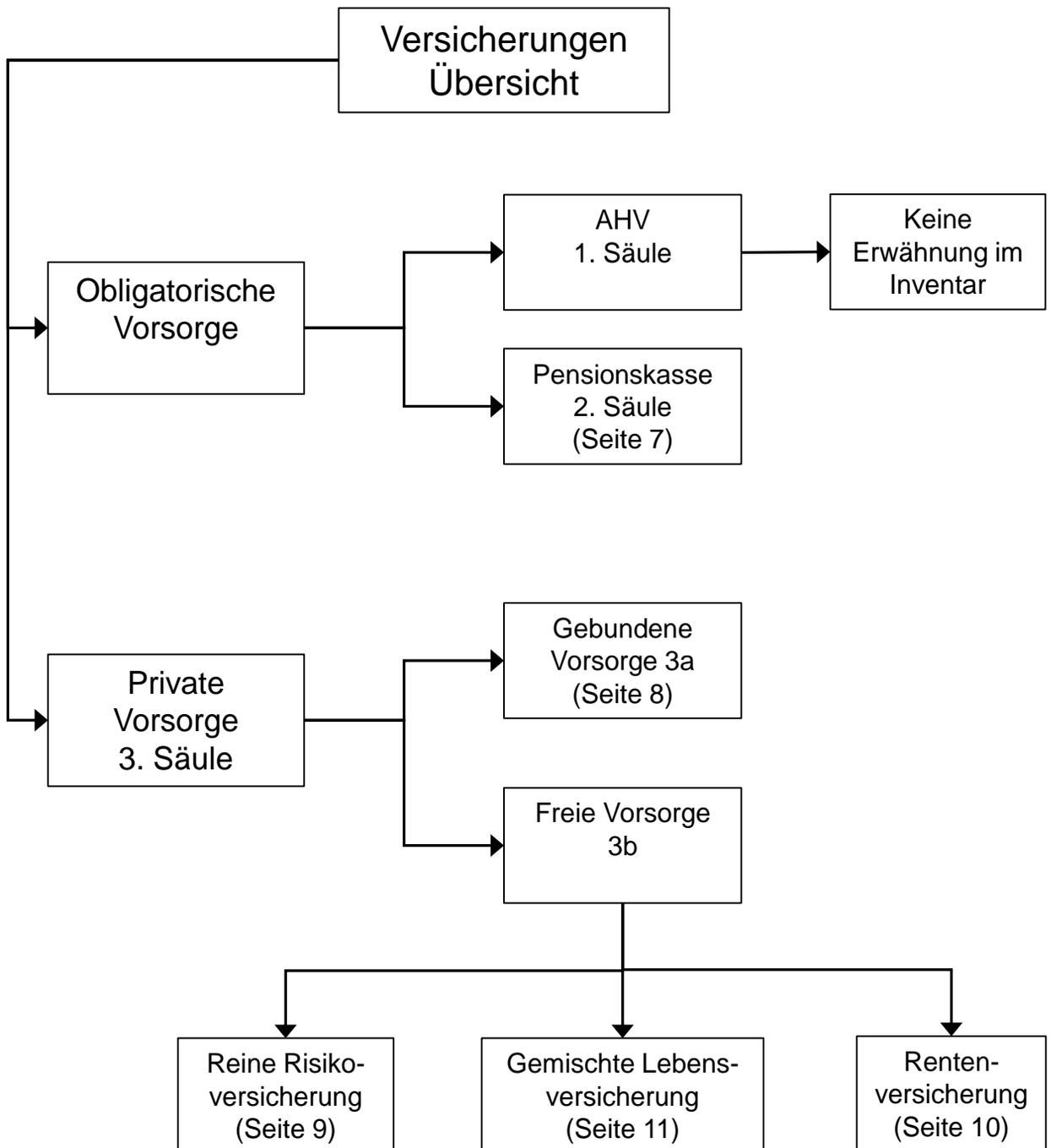
## 5.6 Haftpflichtversicherung

Haftpflichtansprüche unterliegen insoweit nicht der Erbschaftssteuer, als sie den Erben nicht kraft Erbrecht, sondern kraft Haftpflichtrecht zustehen, wie z. B. Schadenersatzansprüche infolge Tötung der verstorbenen Person (Bestattungskosten, Versorgerschaden und Genugtuungsansprüche). Diese Ansprüche sind folglich im Inventar nicht zu erwähnen. Für Haftpflichtansprüche zur Begleichung der Bestattungskosten ist beim entsprechenden Passivposten eine Verrechnung vorzunehmen.

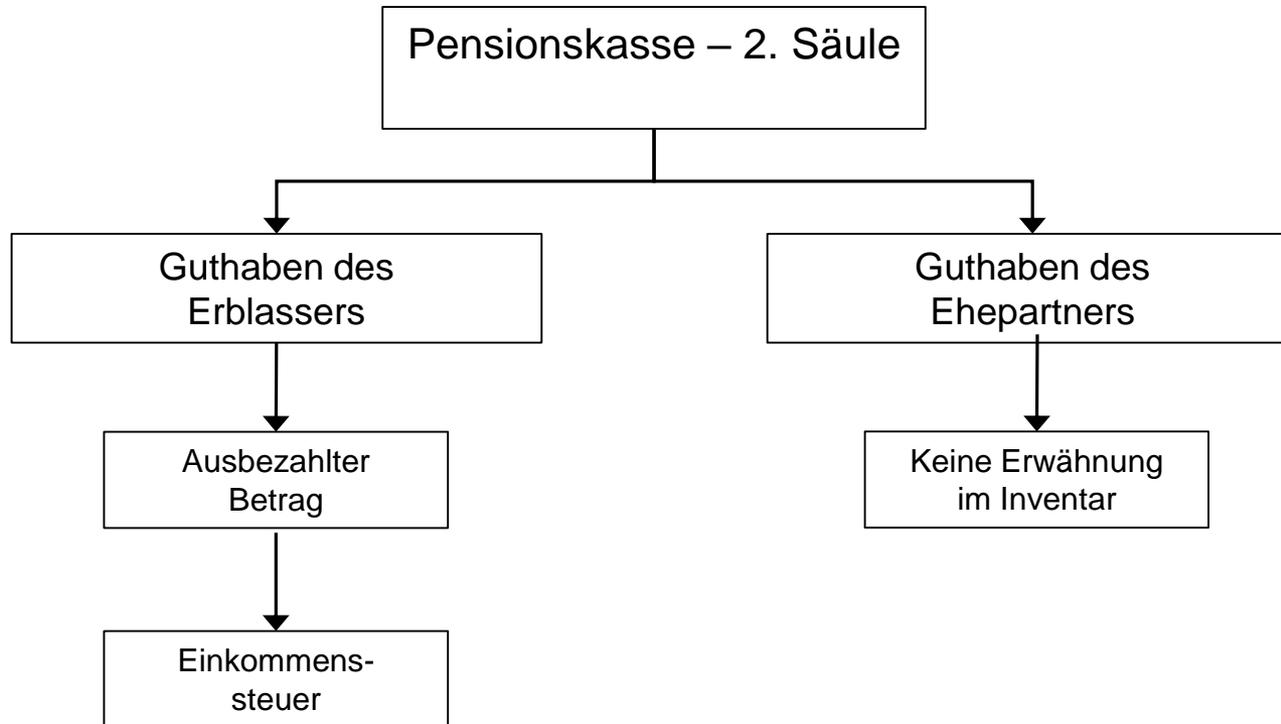
Soweit aber Haftpflichtansprüche von der verstorbenen Person selber hätten geltend gemacht werden können (z. B. Entschädigungen für Arbeitsunfall, Verarztung und Sachschäden), sind diese im Inventar aufzunehmen. Steht die Summe noch nicht definitiv fest, kann nach Absprache mit dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Bereich Erbschaftssteuern, eine Schätzung vorgenommen werden.

## 5.7 Grafische Darstellung der Personenversicherungen

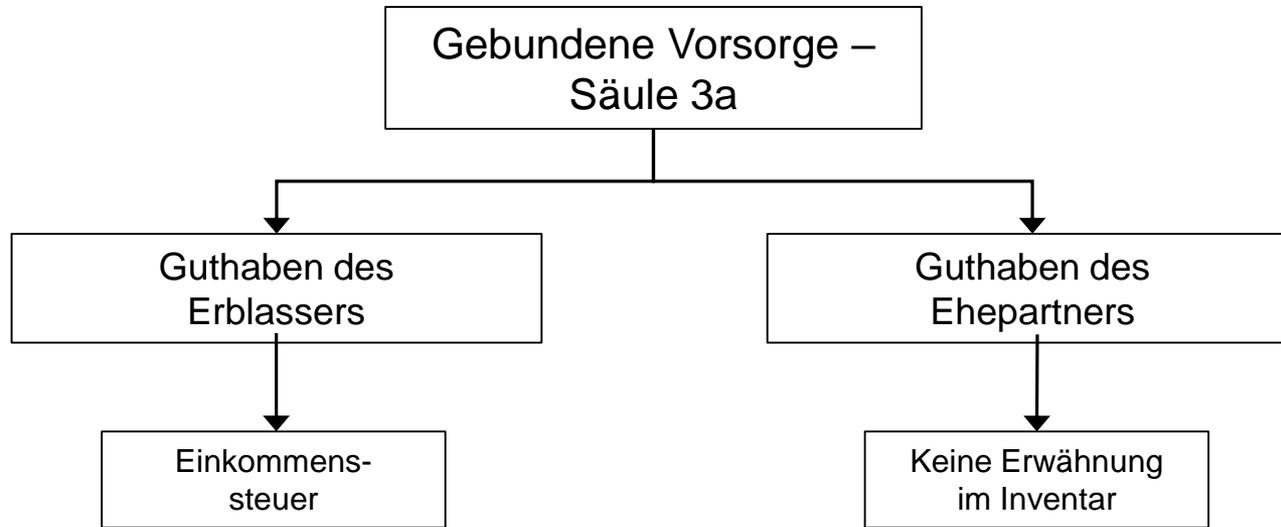
### 5.7.1 Übersicht



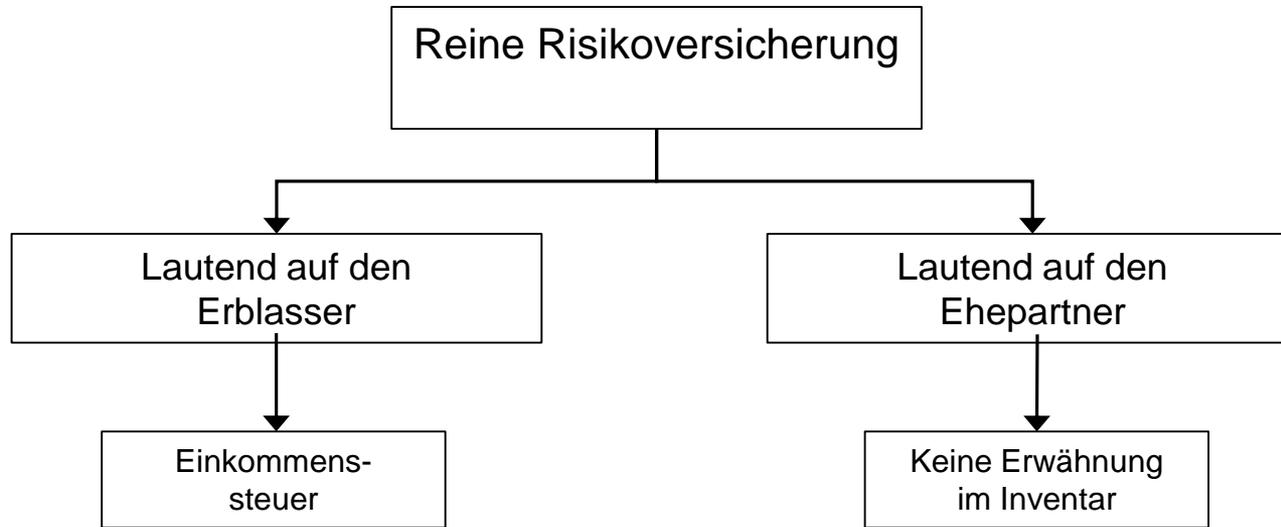
## 5.7.2 Pensionskasse – 2. Säule



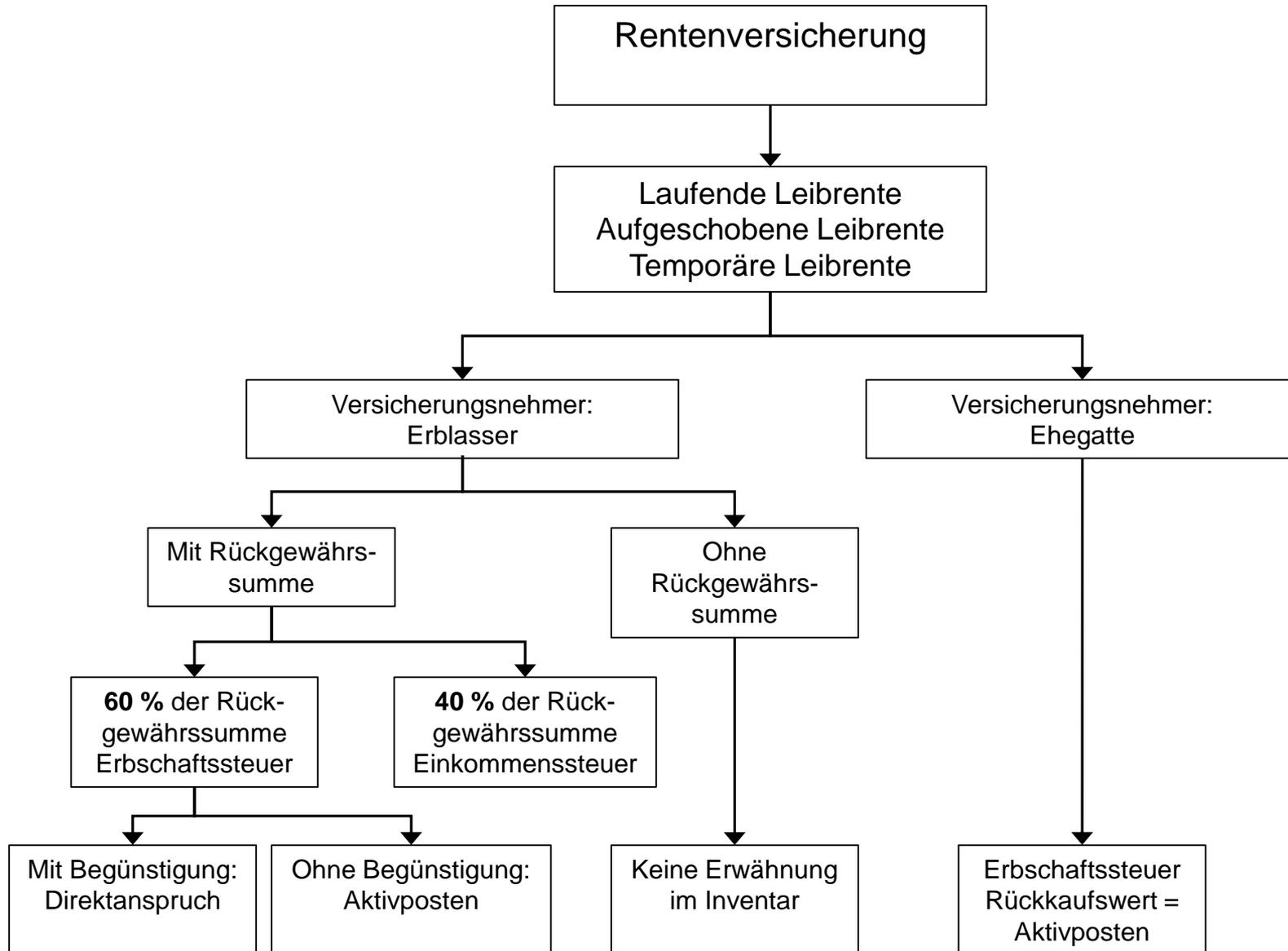
## 5.7.3 Gebundene Vorsorge – Säule 3a



## 5.7.4 Reine Risikoversicherung



## 5.7.5 Rentenversicherung



## 5.7.6 Gemischte Lebensversicherung

